

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Education (Sonderpädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg (MPO – SoPäd)**

vom 01.10.2009

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) vom 01.10.2008 (Amtliche Mitteilungen 4/2008) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

Abschnitt I

1. In Anlage 9 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) wird unter Punkt 4 (Tabelle) in der Zeile „AM 4“ in der Spalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ die Angabe „1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung“ durch die Angabe „1 Moderation mit schriftlicher Ausarbeitung“ ersetzt.
2. In Anlage 9 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) wird unter Punkt 4 (Tabelle) in der Zeile „MM 7“ in der Spalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ die Angabe „1 mündliche Prüfung“ durch die Angabe „1 Moderation (unbenotet) und 1 mündliche Prüfung“ ersetzt.
3. In Anlage 9 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) wird unter Punkt 4 in den Erläuterungen unterhalb der Tabelle nach Satz drei „[...] 80 % der Veranstaltungstermine“ neu eingefügt: „Wird aufgrund triftiger Gründe mehr als 20 % der Sitzungen versäumt, muss in einem persönlichen Gespräch mit dem jeweiligen Veranstaltungsleiter/der jeweiligen Veranstaltungsleiterin nachgewiesen werden, dass und wie der Stoff nachgeholt werden kann. Die Entscheidung, ob die versäumten Inhalte erfolgreich nachgeholt wurden, trifft der Dozent/die Dozentin.“
4. In Anlage 9 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) wird unter Punkt 4 in den Erläuterungen unterhalb der Tabelle nach dem Satz „[...] bevor MM 7 belegt wird“ neu eingefügt: „Das AM 4 ist in der Modulvariante „für die Primarstufe“ (ausgewiesen im Veranstaltungstitel) zu studieren.“
5. In Anlage 9 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) wird unter Punkt 4 in den Erläuterungen unterhalb der Tabelle nach dem Satz „[...] mit maximal zehneitiger Ausarbeitung“ neu eingefügt: „Eine Moderation beinhaltet die Mit-

gestaltung einer Seminarsitzung in einem Moderatorenteam.“

6. Anlage 16 (Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 16**Fachspezifische Anlage für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht****1. Ziele des Studiums**

Die Studierenden verfügen über Kompetenzen, Sachunterricht fach-, sach- und kindgerecht zu planen und entsprechend durchführen. Sie können Lernsituationen im Sachunterricht gestalten, die das Lernen der Schülerinnen und Schüler unterstützen, sie motivieren und anwendungsbezogenes Lernen in bedeutsamen Zusammenhängen begünstigen. Sie verfügen über Fähigkeiten der Selbst- und Unterrichtsreflexion und sind in der Lage, theoretische Grundlagen des Faches und Unterrichtspraxis wechselseitig aufeinander zu beziehen und Schlussfolgerungen für das eigene pädagogische Handeln davon abzuleiten. Durch den Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen verfügen die Studierenden über Fähigkeiten zur differenzierten Unterrichtsplanung für verschiedene Förderbereiche im inklusiven Sachunterricht.

2. Empfehlungen für das Studium

Den Studierenden wird empfohlen, vielfältige Erfahrungen in pädagogischen Kontexten (Unterricht, außerunterrichtliche Aktivitäten von Schulklassen, Arbeitsgemeinschaften, informelle Gespräche mit Kindern) zu suchen und eigene pädagogische oder methodische Erfahrungen anzustreben.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine

4. Sachunterricht mit dem Berufsziel Lehramt an Sonderschulen

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Grundlagen der Kompetenzentwicklung im Sachunterricht	Pflicht	2 SE	6	1 Projektskizze (max. 20 Seiten) inklusive 1 Seminarpräsentation in Einzelarbeit oder 2 Seminarpräsentationen in Partnerarbeit
MM 2 Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht für Sonderpädagogik	Pflicht	2 SE	6	Zwei Teilleistungen (ca. 5 Seiten) eine • didaktisch-sachanalytische Skizze zum exemplarischen Thema oder • ein Praxismaterial zu einer Methode naturwissenschaftlichen Sachunterrichts oder • eine Seminarpräsentation in Einzel- oder Partnerarbeit
MM 3 Sozialwissenschaftlich-politischökonomischer Sachunterricht für Sonderpädagogik	Pflicht	3 SE	9	Drei Teilleistungen (ca. 5 Seiten) • Didaktische Skizze zum exemplarischen Thema • Ein Praxismaterial zu einer Methode sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts • Problemskizze zu einem Inhaltsfeld inklusive 1 Seminarpräsentation in Einzelarbeit oder 2 Seminarpräsentationen in Partnerarbeit
AM 3 b CHEMOL	Pflicht	2 SE	9	• Portfolio
Gesamt			30	

Eine Seminarpräsentation kann eine mündliche Präsentation (max. 30 Minuten) oder eine Form des darstellenden/szenischen Spiels (max. 30 Minuten) sein oder eine methodisch-didaktisch gestaltete Präsentation sein (max. 30 Minuten).“

7. In Anlage 13 (Musik) wird unter Punkt 4, Tabelle in der Zeile „MM SoPäd 1 Instrumental- und Gesangspraxis“ in der Spalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ die Angabe „Instrument“ durch „Instrumentalspiel“ ersetzt.
8. In Anlage 13 (Musik) wird unter Punkt 4 als erster Absatz unter der Tabelle neu eingefügt: „*In der Prüfung sollen Grundkenntnisse im Gitarrenspiel sowie an Perkussionsinstrumenten oder/und Drumset nachgewiesen werden.“
9. In Anlage 13 (Musik) wird unter Punkt 5 als erster Absatz neu eingefügt: „Prüfungsvorleistung in allen Modulen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme von mindestens 80 % der Lehrveranstaltungszeit. Werden aufgrund nachweislicher Erkrankung oder vergleichbarer triftiger Gründe mehr als 20 % der Sitzungen versäumt, muss in einem persönlichen Gespräch mit der jeweiligen Veranstaltungsleitung nachgewiesen werden, dass und wie der Stoff nachgeholt werden kann. Die Entscheidung, ob die Prüfungsleistung damit erfüllt ist, trifft der Dozent/die Dozentin.“

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.